



Freitag, 22. März 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 12/2024

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,25 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Lichtermeer für Demokratie



Kundgebung auf dem Riedstädter Rathausplatz

RIED-TAXI

06158-5252

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 14.03.2024 folgende

6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie bei Bedarf eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

Artikel 2:

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

- Bürgermeister -

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03. 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 08. November 2012, zuletzt geändert am 19. September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 14. März 2024 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

§ 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Grabgebühren[1]

(1) Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	Euro 1.410
b) Wahlgrabstätte (einstellig)	Euro 1.410
c) Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab) jede weitere Grabstelle	Euro 2.760 Euro 1.410
d) Urnennischen in Urnenwänden mit Platte	Euro 1.140
Urnennischen in Urnenwänden ohne Platte	Euro 990
e) Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung	Euro 990
f) Urnenwiesengrabstätten	Euro 730
g) Anonyme Grabstätten	Euro 730
h) Kindergrabstätten	Euro 460
i) Grabstätten in einem Baumhain	Euro 990
j) Wahlgrabstätten vierstellig (Familiengrab) im Baumhain	Euro 1.980
(2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erhoben:	
Wahlgrabstätte (einstellig)	Euro 560
Wahlgrabstätte (zweistellig)	Euro 1100
Urnennische	Euro 400
Urnengrabstätte zur Urnenbestattung	Euro 400
Urnenwiesengrabstätte	Euro 400
Kindergrabstätte	Euro 310
Baumhaingrabstätte	Euro 400
Wahlgrabstätte Baumhain	Euro 800

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
1) bei Wahlgrabstätten (einstellig)	Euro 340
2) bei Wahlgrabstätten (zweistellig)	Euro 690
3) bei Reihengrabstätten	Euro 240
4) bei Kindergrabstätten	Euro 120
5) bei Urnengrabstätten	Euro 120
6) bei Urnenwänden	Euro 120
7) bei Urnenwiesengrabstätten	Euro 120
b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.	

Für die Räumung einer Grabstätte die vor dem 1.1.2013 aufgeworfen wurde, werden die Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren sind durch bereits entrichteten Grabgebühren abgegolten.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

- Bürgermeister -

1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erfelden – Wilhelm-Leuschner-Straße“ (gemäß §§ 142, 143 BauGB)

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93) und der §§ 136 ff. des Baugesetzbuches Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GVBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Erfelden – Wilhelm-Leuschner-Straße“ beschlossen:

Artikel 1: Darstellung der Änderungen

1. Im Namen des Sanierungsgebietes entfällt „Wilhelm-Leuschner-Straße“.
2. Im einleitenden Text wird hinter dem Wort „beschlossen“ eingefügt: „, und zuletzt am (Datum) geändert“
3. In der Präambel

- a. entfällt im Namen des Sanierungsgebietes „Wilhelm-Leuschner-Straße“
 - b. Im Abschnitt „im Handlungsfeld Energetische und klimarobuste Sanierung des Gebäudebestandes“ wird als erster Spiegelstrich ergänzt: „Verbesserung des Wärmeschutzes nach den Leitbildern der Hessischen Kommunalrichtlinie, den Richtlinien zum wirtschaftlichen Bauen der Stadt Frankfurt und dem EnerPHit-Standard!“ und hierzu als Fußnote: „1 Der EnerPHit-Standard ist ein international anerkannter, durch das Passivhaus Institut entwickelter Standard, der Anforderungen zur nachhaltigen Modernisierung bestehender Gebäude setzt. Ausgangspunkt ist dabei das bestehende Gebäude und die individuellen Möglichkeiten zu dessen Verbesserung. Es fließen sowohl wirtschaftliche Aspekte, als auch Aspekte der Bauphysik, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien ein.“
 - c. Der zweite Spiegelstrich „Förderung regenerativer Energiegewinnung im Quartier“ wird um „und Ausbau“ ergänzt zu „Förderung und Ausbau regenerativer Energiegewinnung im Quartier“
 - d. Spiegelstriche 4 und 5 entfallen.
4. In § 1 entfällt im Namen des Sanierungsgebietes „Wilhelm-Leuschner-Straße“ (2 mal)
5. Der Lageplan wird durch den folgenden Lageplan ersetzt:

Leeheimer Straße 19	5	87
Leeheimer Straße 2	1	605
Leeheimer Straße 21	5	86
Leeheimer Straße 23	5	85
Leeheimer Straße 25	5	84
Leeheimer Straße 3	5	1/2
Leeheimer Straße 4	1	604/1
Leeheimer Straße 5	5	1/3
Leeheimer Straße 6	1	602
Leeheimer Straße 7	5	1/4
Leeheimer Straße 8	1	595
Leeheimer Straße 9	5	1/8
Neugasse 68	5	1/15
Neugasse 68A	5	1/16
Neugasse 70	5	2/1
Pfälzer Hof	4	94
Rheinallee 47	1	113/2
Rheinallee 48	1	113/3
Rheinallee 49	1	118/1
Rheinallee 50	1	119
Schwedenstraße 1	1	610
Schwedenstraße 5	1	608
Schwedenstraße 7	1	607
Wilhelm-Leuschner-Straße 70	1	120/1
Wilhelm-Leuschner-Straße 79	5	37/2
Wilhelm-Leuschner-Straße 81	5	39/2
Wilhelm-Leuschner-Straße 83	5	40/2
Wilhelm-Leuschner-Straße 85, 85a	5	40/3

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Erfelden“ vom 28.09.2023 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024
 Der Magistrat
 Der Stadt Riedstadt
 Marcus Kretschmann
 - Bürgermeister -



----- Festgelegtes Sanierungsgebiet

6. Die Liste der Flurstücke wird um die folgenden Flurstücke ergänzt:

Straße Nr.	Flur	Flurstück
Auestraße 1	1	596/1
Auestraße 1a	1	596/2
Auestraße 3	1	597
Auestraße 4	1	606
Auestraße 5	1	598
Auestraße 7	1	599
Auestraße 9	1	600
Birkenhof	5	54/2
Eichenhof	4	4
Frankfurter Straße 14	2	542
Kirschenhof	4	37
Leeheimer Straße 1	5	1/12
Leeheimer Straße 10a	1	594/2
Leeheimer Straße 15	5	89
Leeheimer Straße 17	5	88

1. Änderungssatzung

der SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Wolfskehlen – Ortsmitte“

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 136 ff. des Baugesetzbuches Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Wolfskehlen Ortsmitte“ beschlossen:

Artikel 1: Darstellung der Änderungen

1. Im Namen des Sanierungsgebietes entfällt „Ortsmitte“.
2. Im einleitenden Text wird hinter dem Wort „beschlossen“ eingefügt: „ und zuletzt am (Datum) geändert“
3. In der Präambel
 - a. entfällt im Namen des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“
 - b. Im Abschnitt „im Handlungsfeld Energetische und klimarobuste Sanierung des Gebäudebestandes“ wird als erster Spiegelstrich ergänzt: „Verbesserung des Wärmeschutzes nach den Leitbildern der Hessischen Kommunalrichtlinie, den Richtlinien zum wirtschaftlichen Bauen der Stadt Frankfurt und dem EnerPHit-Standard!“ und hierzu als Fußnote: „1 Der EnerPHit-Standard ist ein international anerkannter, durch das Passivhaus Institut entwickelter Standard, der Anforderungen zur nachhaltigen Modernisierung bestehender Gebäude setzt. Ausgangspunkt ist dabei das bestehende Gebäude und die individuellen Möglichkeiten zu dessen Verbesserung. Es fließen sowohl wirtschaftliche Aspekte, als auch Aspekte der Bauphysik, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien ein.“
- c. Der zweite Spiegelstrich „Förderung regenerativer Energiegewinnung im Quartier“ wird um „und Ausbau“ ergänzt zu „Förderung und Ausbau regenerativer Energiegewinnung im Quartier“

- d. Spiegelstriche 4 und 5 entfallen.
- 4. In § 1 entfällt im Namen des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ (2 mal)
- 5. Der Lageplan wird durch den folgenden Lageplan ersetzt:



-----Festgelegtes Sanierungsgebiet

6. Die Liste der Flurstücke wird um die folgenden Flurstücke ergänzt:

Straße Nr.	Flur	Flurstück
Am alten Bahnhof 1	15	51/1
Am alten Bahnhof 3, 3a	15	53/1
Am alten Bahnhof 4a	15	53/2
Am alten Bahnhof 5	15	54
Außerhalb: TSV 03 Wolfskehlen	5	58
Bahnhofsweg 1	15	53/4
Bahnhofsweg 2	15	53/3
Bahnhofsweg 3	15	53/5
Birkenhof	14	84
Erlenhof	13	110
Erlenhof	13	111
Erlenhof	13	155
Lahnstraße 10	1	572
Lahnstraße 11	1	279
Lahnstraße 12	1	571
Lahnstraße 13	1	578
Lahnstraße 14	1	570
Lahnstraße 15	1	577
Lahnstraße 17	1	576/5
Lahnstraße 3	1	583
Lahnstraße 4	1	575
Lahnstraße 5	1	582
Lahnstraße 6	1	574
Lahnstraße 7	1	581
Lahnstraße 8	1	573
Lahnstraße 9	1	580
Lindenhof	14	86
Oderstraße 1	1	586
Oderstraße 11	1	565
Oderstraße 13	1	566
Oderstraße 15	1	567
Oderstraße 17	1	568
Oderstraße 19	1	569

Oderstraße 21	1	561/1
Oderstraße 23	1	561/2
Oderstraße 25	1	560
Oderstraße 27	1	559
Oderstraße 29	1	557/1
Oderstraße 3	1	585
Oderstraße 5	1	587/1
Oderstraße 7	1	584
Oderstraße 9	1	567
Petershof	11	157
Saarstraße 10	1	643/1
Saarstraße 2	1	650/3
Saarstraße 2a	1	650/2
Saarstraße 4	1	646
Saarstraße 6	1	645
Saarstraße 8	1	644
Tannenhof	14	82
Weimarer Ring 1	2	160
Weimarer Ring 11	2	155
Weimarer Ring 13	2	154
Weimarer Ring 15	2	153
Weimarer Ring 17	2	152/1
Weimarer Ring 19	2	151/1
Weimarer Ring 3	2	159
Weimarer Ring 5	2	158
Weimarer Ring 7	2	157
Weimarer Ring 9	2	156

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Wolfskehlen“ vom 28.09.2023 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
- Bürgermeister -

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 13. November 2023 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2024 liegen vom 25. März bis zum 2. April 2024 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 201 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt-Goddelau:

Einbruch in Werkstatt/Polizei sucht Zeugen

Riedstadt (ots) - Am Sonntag (17.03.), in der Zeit zwischen 7.45 und 8.45 Uhr, wurde eine Werkstatt in der Stahlbaustraße Ziel eines Einbruchs. Der bisher unbekannte Täter verschaffte sich durch ein Fenster gewaltsam Zutritt in das Gebäude und durchsuchte anschließend die Räumlichkeiten nach Wertgegenständen.

Was dem ungebetenen Besucher hierbei genau in die Hände fiel, müssen nun die weiteren Ermittlungen zeigen. Der Täter hinterließ einen Schaden von rund 1000 Euro.

Zeugen, die im relevanten Zeitraum verdächtige Beobachtungen gemacht haben, werden gebeten, sich bei der Polizei in Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750 zu melden.

POL-DA: Riedstadt-Wolfskehlen:

Münzautomat an Waschanlage im Visier Krimineller

Riedstadt (ots) - Ein Münzautomat im Bereich einer Waschanlage in der Oppenheimer Straße geriet in der Nacht zum Donnerstag (14.3.), gegen 0.45 Uhr, in das Visier von Kriminellen. Die Täter brachen den Automaten auf und flüchteten anschließend mit dem erbeuteten